

Überstundenvergütung

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hat am 29.08.2007 (Aktenzeichen 7 Sa 279/07) entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der die Vergütung von Überstunden fordert, im Einzelnen darlegen muss, an welchen Tagen und zu welchen Tageszeiten er über die übliche Arbeitszeit hinaus gearbeitet hat. Der Anspruch auf Überstundenvergütung setzt ferner voraus, dass die Überstunden vom Arbeitgeber angeordnet, gebilligt oder geduldet wurden, oder jedenfalls zur Erledigung der geschuldeten Arbeit notwendig waren.

Wenn ein Arbeitnehmer also Überstundenvergütung im Klagewege verlangt, muss er die vorbezeichneten Umstände genau darlegen.

Es genügt auch nicht, wenn als Beweis für die Erbringung der Überstunden beispielsweise die Vorlage von Tachoscheiben des von dem Arbeitnehmer gefahrenen Lkw durch den Arbeitgeber genannt wird. Dies stellt einen unzulässigen Ausforschungsbeweis dar.

Einer Beweisaufnahme hat in jedem Fall ein konkreter Vortrag im oben genannten Sinne voranzugehen.

Es ist daher jedem Arbeitnehmer, der Überstunden leistet, die nicht sofort abgegolten werden, zu raten, eine entsprechend genaue Dokumentation nach Ort, genauer Zeit und Dauer der Überstunden zu führen. Sinnvoll ist es auch, für diese Umstände sowie für die Anordnung, Billigung, Duldung oder Erforderlichkeit der Überstunden sicherzustellen, dass Zeugen vorhanden sind.

RAin Dr. Caroline Gebhardt
Rechtsanwälte JR Gebhardt und Kollegen
www.gebhardt-und-kollegen.de

